



FZC 11 111/1954

# Geschäftsordnung

für den

## K. K. Krainischen Landes Schulrath.

Genehmigt mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Juli 1875, Z. 670.

### §. 1.

Der Landes Schulrath ist die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande. Demselben unterstehen die im §. 33 des krain. Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Februar 1870 bezeichneten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

### §. 2.

Der Landes Schulrath besteht aus den im §. 34 des obigen Gesetzes, Punkt 1 — 6, bezeichneten Mitgliedern unter dem Voritze des Landeschefs oder des von ihm bestimmten Stellvertreters. Sämmtliche Mitglieder des Landes Schulrathes sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

### §. 3.

Der Landes Schulrath hat in Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungsbereich der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868 N. G. B. Nr. 48 vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher.

Außerdem kommt dem Landes Schulrath zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Orts Schulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Übungsschulen;
2. die Bestätigung der Direktoren und Lehrern an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen, unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;
3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;
4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht;
5. die Entscheidung über Beschwerden, gegen Verfügungen der Bezirks Schulräthe. (§. 25 L. G. vom 25. Februar 1870.)

### §. 4.

Der Vorsitzende des Landes Schulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder (§. 41 L. G. vom 25. Februar 1870). Die besonderen Functionen der Landes Schulinspectoren sind durch die Verordnung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1869 Z. 322/praes. normirt.

### §. 5.

Angelegenheiten, rüchftlich deren eine Entscheidung zu treffen, eine Anerkennung oder ein Verweis anzusprechen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten oder ein Gutachten überhaupt abzugeben ist, ferner Ernennungen und Bestätigung von Ernennungen, Bewilligung von Remunerationen, Aushilfen, Beiträgen und dgl. werden collegialisch behandelt.

Alle anderen Angelegenheiten werden unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landeschulrath mittheilt. (§§. 37 und 39 des L. G. vom 25. Februar 1870.)

Diese Mittheilung hat in der Regel durch den Führer des Sitzungsprotokolles zu geschehen an der Hand des Geschäftsprotokolles und ist jedes Mitglied des Landeschulrathes berechtigt zu verlangen, daß die betreffenden Verfügungen denselben bei der Sitzung zur Einsicht gebracht werden.

#### §. 6.

Die einlangenden Geschäftsstücke sind in der Regel nach der Reihenfolge ihres Einlangens zu erledigen, beziehungsweise zur nächsten Sitzung vorzubereiten.

Nicht collegialisch zu behandelnde, vom Vorsitzenden des Landeschulrathes oder dem betreffenden Referenten für dringend anerkannte Gegenstände sind ihrer Erledigung ohne Verzug zuzuführen.

#### §. 7.

Die Sitzungen des Landeschulrathes sind entweder ordentliche oder außerordentliche. (§. 37 des L. G. vom 25. Februar 1870.)

In der Regel jeden zweiten Donnerstag Vormittags 10 Uhr hat eine ordentliche Sitzung stattzufinden, fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so findet die Sitzung am darauf folgenden Wochentage statt.

Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen. (§. 37 L. G. vom 25. Februar 1870.)

Tag und Stunde der außerordentlichen Sitzungen bestimmt der Vorsitzende und gibt selbe den Mitgliedern rechtzeitig bekannt, an welche auch mindestens 2 Tage vor der ordentlichen Sitzung ein Programm über die bei der nächsten Sitzung zur Berathung kommenden Geschäftsstücke zu gelangen hat.

Die Mittheilung der Berathungsgegenstände einer außerordentlichen Sitzung hat mit der Bekanntgabe des Tages dieser Sitzung zu geschehen.

#### §. 8.

Der Landeschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen. (§. 37 L. G. vom 25. Februar 1870.)

Wenn der Vorsitzende nicht bereits aus Dringlichkeitsrückichten die Beiziehung eines Fachmannes verfügt hat, hängt es von dem Beschlusse des Landeschulrathes ab, ob, inwieferne und welche Fachmänner beizuziehen sind.

#### §. 9.

Da für Krain 1 Landeschulinspector für Volksschulen und 2 Landeschulinspectoren für die Mittelschulen, von letzteren einer zugleich für Steiermark und Kärnten mit dem Sitze in Graz, bestellt sind, so hat, wenn sämmtliche drei Landeschulinspectoren bei einer Sitzung anwesend sind, der erstere in Gegenständen der Mittelschulen und von den zwei Mittelschulinspectoren in Angelegenheiten der Volksschulen je einer nach den Sitzungen abwechselnd keine entscheidende Stimme.

#### §. 10.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und 5 stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. (§. 38 L. G. vom 25. Februar 1870.)

#### §. 11.

Die Darstellung des vorzutragenden Gegenstandes kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Der Antrag ist jederzeit, bei Entscheidungen und Gutachten sind auch die Gründe schriftlich zu entwerfen.

#### §. 12.

Jedem Mitgliede des Landeschulrathes steht das Recht zu, die Einsicht der auf einen Gegenstand des Vortrages Bezug nehmenden Actenstücke zu verlangen.

§. 13.

Die Reihe, in welcher sich die Referenten im Vortrage zu folgen haben, bestimmt der Vorsitzende.

§. 14.

Nach jedem Vortrage beginnt die mündliche Erörterung des Gegenstandes durch jene Mitglieder und in jener Reihenfolge, welche und in welcher sie das Wort verlangen.

Dem Referenten bleibt das Schlußwort vorbehalten.

§. 15.

Nach dem Schluße der Erörterung erfolgt die Abstimmung. Dieselbe geschieht über die Frage des Vorsitzenden.

§. 16.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. (§. 38 des L. G. vom 25. Februar 1870.)

§. 17.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht Theil zu nehmen. (§. 38 des L. G. vom 25. Februar 1870.)

§. 18.

Die gefaßten Beschlüsse führt der Vorsitzende des Landeschulrathes aus. (§. 41 des L. G. vom 25. Februar 1870.)

§. 19.

Jedem Mitgliede des Landeschulrathes steht das Recht zu, in Angelegenheiten des dem Landeschulrathes zustehenden Wirkungskreises selbstständige Anträge zu stellen.

Diese Anträge sind der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

§. 20.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. In das Sitzungsprotokoll sind die Namen der Anwesenden unter besonderer Bezeichnung der nur mit berathender Stimme bewohnenden, dann alle gefaßten Beschlüsse und die allfälligen abweichenden Meinungen aufzunehmen. Auf Verlangen des betreffenden Botanten ist auch dessen Sondervotum mit den Gründen im Protokolle aufzunehmen.

§. 21.

Es steht jedem Mitgliede frei, seine in der Sitzung abgegebene, abweichende Meinung nachträglich schriftlich zu motiviren, was jedoch noch in der Sitzung mündlich angemeldet werden muß.

Diese schriftlichen Eingaben sind dem Sitzungsprotokolle beizuhängen.

§. 22.

Jedem Mitgliede steht das Recht zu, in das Sitzungsprotokoll Einsicht zu nehmen.

§. 23.

Das Sitzungsprotokoll wird von einem hiezu vom Landeschef beigegebenen Beamten der politischen Landesstelle geführt.

§. 24.

Die Ausfertigung der Beschlüsse, Entscheidungen und Gutachten hat in der Regel der Referent zu besorgen. Wird ein Gegenantrag angenommen, so ist die Ausfertigung dem betreffenden Contravotanten zu übertragen. Jede derselben ist von den Vorsitzenden, insoferne dieser die Ausführung eines Beschlusses oder einer Entscheidung nicht zu sistiren findet (§. 38 des L. G. vom 25. Februar 1870), vor der Expedition zu genehmigen.

§. 25.

Zum Behufe dieser Genehmigung sind die Ausfertigungen von dem Referenten, beziehungsweise Contravotanten (§. 24) unter Beigabe eines Nummern-Verzeichnisses an den Vorsitzenden zu leiten.

Von diesen gelangen sie nach erfolgter Genehmigung mit dem vidirten Nummern-Verzeichnisse an das Einreichungsprotokoll zur Austragung, von diesem gegen Bestätigung des Nummern-Verzeichnisses an das Expedir und von diesem mittelst Abgabebuch an die Registratur.

§. 26.

Die Nummern-Verzeichnisse sind vom Führer des Einreichungsprotokolls aufzubewahren, bis sämtliche Einläufe eines Jahres erledigt sind.

§. 27.

Das gleiche Verfahren (§§. 25 bis 27) findet hinsichtlich jener Geschäftsstücke statt, welche unter der eigenen Verantwortlichkeit des Vorsitzenden (§§. 37 und 39 L. G. vom 25. Februar 1870) erledigt werden.

§. 28.

Das Einreichungsprotokoll hat mit Schluß eines jeden Monats dem Vorsitzenden und den betreffenden Referenten rücksichtlich der ihnen zugewiesenen Geschäftsstücke, ein Verzeichniß der bis 20. desselben Monats unerledigt gebliebenen Geschäftsstücke zu übergeben.

§. 29.

Der Landeschulrath führt sein eigenes Einreichungsprotokoll, sein Expedir und die Registratur selbstständig durch die vom Landeschef hiezu beauftragten Bediensteten der politischen Landesbehörde.

§. 30.

Einläufe mit Geld und Geldeswerth dürfen nur durch den vom Landeschef hiezu ermächtigten Beamten der politischen Landesbehörde übernommen werden, und sind gleich den Depositen der politischen Landesbehörde zu behandeln.

§. 31.

Das Expedir führt ein Nummern-Verzeichniß, in welchem der Tag, an dem jedes erledigte Geschäftsstück zum Expedir gelangt ist und expedirt worden ist, verzeichnet werden muß.

§. 32.

Die Registratur hinterlegt die Acten nach dem beigegehenden Registraturplane.

§. 33.

Die Registratur führt einen Index über sämtliche dahin gelangten Geschäftsstücke unter Bezeichnung des Faszikels und der Unterabtheilungsnummer, unter welcher jeder Act zu finden ist.

